

PFLEGELEISTUNGEN NACH WUNSCH IM AMBULANTEN PFLEGEDIENST SRS

ANDREA BLAß

Stand: 01.01.2023



Die Kunden können Pflegeleistungen aus einem individuellen, auf ihre Bedürfnisse abgestimmten Katalog, wählen:

1.	KLEINE TOILETTE beinhaltet insbesondere: <ol style="list-style-type: none">1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes2. An-/Auskleiden3. Teilwaschen (z. B. Gesicht, Hände, Intimbereich, Haarwäsche, ggf. Hautpflege)4. Mundpflege und Zahnpflege5. Kämmen einschließlich Herrichten Tagesfrisur6. Betten machen/richten Der Leistungskomplex kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 2, 10, 13 und 14 abgerechnet werden.	EUR 22,88
2.	GROBE TOILETTE beinhaltet insbesondere: <ol style="list-style-type: none">1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes2. An-/Auskleiden3. Waschen/Duschen/Baden mit Haut- und/oder Nagelpflege/Haare waschen4. Rasieren5. Mundpflege und Zahnpflege6. Kämmen einschließlich Herrichten Tagesfrisur7. Betten machen/richten Der Leistungskomplex kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 1, 10, 13 und 14 abgerechnet werden.	EUR 36,23
3.	LAGERN beinhaltet insbesondere: <ol style="list-style-type: none">1. Alle Maßnahmen zum Positionswechsel, die den pflegebedürftigen Menschen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen vorbeugen und die Therapie unterstützen.2. Betten machen/richten. Ziel dieses Leistungskomplexes ist es, durch eine spezielle Lagerung Sekundärerkrankungen bei Bettlägerigkeit zu verhindern.	EUR 6,36

4.	<p>LAGERN (NR. 3) ALS ALLEINIGE LEISTUNG</p> <p>Alleinige Leistung bedeutet in diesem Zusammenhang auch nicht in Verbindung mit einem Einsatz im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V.</p>	EUR 12,72
5.	<p>MOBILISATION</p> <p>Mobilisation umfasst alle gezielten bewegungsfördernden Maßnahmen, die zusätzlich zu den grundpflegerischen oder pflegeaktivierenden Maßnahmen erbracht werden. Hierzu zählen z. B. gesonderte Sitz-, Steh- und Gehübungen (ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln), bei Bettlägerigen assistiertes oder aktives, funktionsgerechtes Bewegungen. Art und Umfang der Mobilisation sind abhängig vom Ausmaß der Behinderung oder Beeinträchtigung des pflegebedürftigen Menschen, sie muss jedoch einen zusätzlichen zeitlichen Aufwand erfordern.</p> <p>Der alleinige Transfer zur Toilette und/oder Waschgelegenheit ohne die o. g. Maßnahmen ist nicht als „Mobilisation“ gesondert abrechenbar.</p>	EUR 9,54
6.	<p>MOBILISATION (NR. 5) ALS ALLEINIGE LEISTUNG</p> <p>Alleinige Leistung bedeutet in diesem Zusammenhang auch nicht in Verbindung mit einem Einsatz im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V.</p>	EUR 12,72
7.	<p>HILFE BEI DER NAHRUNGS-AUFNAHME beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung 2. Hilfen beim Essen und Trinken 3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme 	EUR 15,90
8.	<p>SONDENKOST BEI IMPLANTIRTER MAGENSONDE (PEG) beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufbereitung der Sondennahrung 2. Verabreichung der Sondenkost 	EUR 6,36
9.	<p>HILFE BEI DER AUSSCHIEDUNG: beinhaltet insbesondere:</p> <p>Hilfen/Unterstützen bei der Blasen- und/oder Darmentleerung einschließlich Entsorgung von Ausscheidungen, gegebenenfalls den Transfer zur Toilette</p>	EUR 6,36
10.	<p>HILFE BEI DER AUSSCHIEDUNG ALS ALLEINIGE LEISTUNG: beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An-/Auskleiden 2. Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung, z.B. Inkontinenzversorgung, zur Toilette bringen, Entsorgung von Ausscheidungen 3. Intimhygiene und/oder Mundpflege 4. Betten machen/richten <p>Dieser Leistungskomplex kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 1 und 2 sowie 9 abgerechnet werden.</p>	EUR 12,72

11.	<p>HILFESTELLUNG ZUM VERLASSEN UND WIEDERAUFsuchen DER WOHNUNG beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung 2. Treppensteigen <p>Er ist z.B. abrechenbar mit dem Besuch einer Tagespflegeeinrichtung</p>	EUR 4,43
12.	<p>BEGLEITUNG BEI AKTIVITÄTEN AUßERHALB DER WOHNUNG beinhaltet insbesondere:</p> <p>Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltungen)</p> <p>Die ständige Anwesenheit der Begleitperson ist zu gewährleisten. Dies gilt auch für evt. Wartezeiten in Arztpraxen oder Behörden.</p>	EUR 38,16
13.	<p>KLEINE HILFEN: beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. AN- UND AUSKLEIDEN: Das An- und Auskleiden umfasst Hilfen beim An- und Auskleiden und ggfs. bei der Auswahl der Kleidung sowie Hilfen beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken. <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. MUNDPFLEGE: Die Mund- und Zahnpflege umfasst auch die Lippenpflege, Zahnprothesenversorgung und die Mundhygiene <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. NAGELPFLEGE/FINGERNÄGEL/FUßNÄGEL SCHNEIDEN: Die Nagelpflege bezieht sich auf Fingernägel/Fußnägel schneiden, Reinigen sowie das Feilen/Angleichen der Nägel. Sie wird nicht durchgeführt zur medizinischen und kosmetischen Nagelbehandlung bzw. beim Vorliegen gesundheitlicher Risiken (z. B. Diabetes mellitus) Ggf. ist der Kontakt zur Fußpflege herzustellen. <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. GESICHTSRASUR: Die Gesichtsrasur beinhaltet die Nass- oder Trockenrasur, einschließlich der Gesichtspflege. <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. HAARWÄSCHE: Waschen und Trocknen der Haare. Das Kämmen einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur ist entsprechend dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen durchzuführen (z. B. Flechtfrisur). 	EUR 9,98 je Teilleistung

14.	<p>KÖRPERPFLEGE MIT AN- UND AUSKLEIDEN:</p> <p>Ganzkörperwäsche: Beinhaltet vollständiges Waschen oder Duschen und ggf. das Waschen und Trocknen der Haare</p> <p>Hilfe beim An- und Auskleiden: Das An- und Auskleiden umfasst Hilfen beim An- und Ausziehen und ggf. bei der Auswahl der Kleidung sowie Hilfen beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken.</p> <p>Dieser Leistungskomplex kann nicht neben den Leistungskomplexen 1 und 2 sowie 13 abgerechnet werden. Bei darüberhinausgehenden Leistungen der Körperpflege kommt der Leistungskomplex 2 zur Anwendung.</p>	EUR 28,06
15.	<p>HILFEN BEI DER HAUSHALTSFÜHRUNG:</p> <p>BEHEIZEN DER WOHNUNG beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschaffung des verwendungsfähigen Heizmaterials 2. Heizen 3. Entsorgung der Heizrückstände <p>REINIGUNG DER WOHNUNG beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereiches (Bad, Toilette, Küche, Schlafraum) 2. Trennung und Entsorgung des Abfalls 3. Staubsaugen, Nassreinigung und Staubwischen <p>WECHSELN UND WASCHEN DER WÄSCHE UND KLEIDUNG beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wechseln der Wäsche 2. Pflege der Wäsche und Kleidung (z. B. auch Bügeln, Ausbessern) 3. Einräumen der Wäsche <p>EINKAUF beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellen des Einkaufs- und Speiseplanes 2. das Einkaufen von: <ul style="list-style-type: none"> • Lebensmitteln • Sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und hauswirtschaftlichen Versorgung z. B. Gesichtscreme und Putzmittel 3. Unterbringung der gekauften Gegenstände in der Wohnung/Vorratsschrank <p>SERVICELEISTUNGEN beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Botengänge (z.B. Post, Arzt, Apotheke) 2. Terminvereinbarung von Dienstleistungen (z.B. Fußpflege, Friseur) 	<p>EUR 33,87 pro Stunde</p> <p>EUR 0,56 pro Minute</p>

	<p>ZUBEREITUNG EINER MAHLZEIT IN DER HÄUSLICHKEIT DES PFLEGEBEDÜRFTIGEN beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kochen einer Mahlzeit (umfasst auch das mundgerechte Zubereiten der Nahrung) 2. Spülen 3. Reinigen des Arbeitsbereiches <p>Hierzu gehört sowohl das Kochen von warmen Mahlzeiten als auch das Aufwärmen und Bereitstellen von Fertigprodukten bzw. Essen auf Rädern, sowie das Zubereiten von Broten oder kleineren Zwischenmahlzeiten.</p>	
16.	<p>BERATUNGSEINSÄTZE NACH § 37 ABS. 3 SGB XI</p> <p>Die Leistung wird unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad der pflegebedürftigen Menschen erbracht.</p> <p>Der Beratungsbesuch beinhaltet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einschätzung der individuellen Pflegesituation (Erfassung und Analyse der Ist-Situation) 2. Beratung sowohl des pflegebedürftigen Menschen als auch der Pflegeperson 3. Dokumentation des Beratungseinsatzes/Nachweisformular 4. Hilfestellung und praktische pflegfachliche Unterstützung; ggf. die Durchführung einer Kurzintervention 5. Aufgreifen der Themenschwerpunkte des bzw. der zu Beratenden (pflegebedürftige Menschen/Pflegeperson) 6. Weitergabe von Hinweisen auf die Auskunfts-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen. Bei Bedarf eine Weitervermittlung (z.B. Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder Pflegekurse/Schulungen nach § 45 SGB XI) 7. Hinweise zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen wie z.B. Tages- oder Nachtpflege, Sach- und Kombinationsleistung, Kurzzeitpflege, Unterstützung im Alltag, Hilfsmittel und technische Hilfen. 8. Empfehlungen zur Verbesserung der Pflegesituation; (Überprüfung des Pflegegrades, Verbesserung der Pflorgetechnik, Vermeidung von Überlastung, Gestaltung des Pflegemixes) 9. Vorgehen bei nicht sichergestellter Pflege <p>Inanspruchnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> A) Pflegebedürftige Menschen, die Pflegegeld beziehen, haben eine Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI abzurufen. Bei Pflegegrad 2 und 3 halbjährlich einmal Bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich einmal B) Pflegebedürftige Menschen mit Pflegegrad 1 sowie pflegebedürftige Menschen, die Pflegesachleistungen von einem ambulanten Pflegedienst beziehen, haben Anspruch, halbjährlich einmal einen Beratungseinsatz abzurufen. 	<p>EUR 53,00</p> <p>Unabhängig vom Pflegegrad</p>

17a.	<p>ERSTBESUCH beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellen einer Pflegeanamnese/strukturierte Informationssammlung; 2. Feststellung des Hilfebedarfs incl. der Ressourcen und Fähigkeiten der pflegebedürftigen Menschen; 3. Feststellung, welche Leistungen innerhalb des Pflegeprozesses von den pflegebedürftigen Menschen, Angehörigen, sonstigen Pflegepersonen erbracht werden; 4. Informationen über die Leistungskomplexe und weitere Hilfen innerhalb SGB XI/SGB V/SGB XII; 5. Erstellung Kostenvoranschlag und Beratung über Inhalt und Abschluss eines Pflegevertrages; 6. Erstellung einer Pflegeplanung; Erfassung der Risiken und Beratung/Information über erkennbare Risiken; 7. Organisation und Koordination des Pflegeeinsatzes. <p>Der Erstbesuch ist durch eine Pflegefachkraft zu erbringen.</p>	EUR 56,45
17b	<p>FOLGEBESUCH</p> <p>Der Folgebesuch kann nur abgerechnet werden, wenn sich der Pflegebedarf deutlich verändert hat, Z.B. nach Reha-, Kurzzeitpflege- oder Krankenhausaufenthalt, Veränderung des Pflegegrades, auf Grund einer veränderten Pflegesituation.</p> <p>Der Pflegedienst erstellt auf der Grundlage der festgestellten Veränderungen eine aktualisierte Leistungsvereinbarung.</p> <p>Der Folgebesuch ist durch eine Pflegefachkraft zu erbringen.</p>	EUR 16,94
18a	<p>PFLEGERISCHE BETREUUNGSMAßNAHMEN beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begleitung: Unterstützung von Aktivitäten im und außerhalb des häuslichen Umfeldes, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, z.B. Spaziergänge, Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten, 2. Beschäftigung: Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, z.B. Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen, Hilfen zur Einübung bzw. Einhaltung eines Tag- und Nachtrhythmus, Unterstützung bei Hobby und Spiel, 3. Beaufsichtigung: Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht und persönliche Anwesenheit erforderlich ist, z.B. Anwesenheit der Betreuungsperson, Beobachtung des Versicherten zur Vermeidung einer Selbst- oder Fremdgefährdung, bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben. <p>Werden Leistungen dieses Leistungskomplexes durch <u>eine</u> Betreuungskraft gleichzeitig für mehrere pflegebedürftige Menschen erbracht, ist die Vergütung dieser Leistung anteilig auf die Pflegebedürftigen umzulegen. Beim gleichzeitigen Einsatz weiterer Betreuungskräfte erfolgt die Abrechnung der erbrachten Leistungen ebenfalls anteilig.</p>	<p>EUR 44,90 pro Stunde</p> <p>EUR 0,75 pro Minute</p>

18b	<p>PFLERISCHE BETREUUNGSMAßNAHMEN DURCH FACHKRÄFTE</p> <p>Leistungserbringung durch Pflegefachkräfte im Sinne des § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB XI mit Berufserfahrung in der Psychiatrie bzw. Gerontopsychiatrie oder Sozialpsychiatrie. Die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre in Vollzeitbeschäftigung nach erteilter Erlaubnis in einem der im Gesetz genannten Berufe innerhalb der letzten acht Jahre in einem Krankenhaus (psychiatrischen Krankenhaus, psychiatrischen Fachabteilung eines Allgemeinkrankenhauses) oder einer sozialpsychiatrischen Einrichtung oder einer psychiatrischen oder gerontopsychiatrischen (Pflege-)Einrichtung umfassen. Erfolgte die berufspraktische Tätigkeit als Teilzeitbeschäftigung, verlängern sich die o.a. Fristen entsprechend.</p> <p>Die Leistungserbringung kann auch durch Heilerziehungspfleger, Erzieher und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter mit entsprechender Berufserfahrung erfolgen. Auf die Berufserfahrung von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre kann verzichtet werden, wenn der Nachweis einer Qualifikation als Fachkraft für Gerontopsychiatrie mit mindestens 360 Stunden Fortbildung sowie einem Praktikum von drei Monaten in einer der o.g. Einrichtungsformen erbracht werden kann.</p> <p>Werden Leistungen dieses Leistungskomplexes durch <u>eine</u> Betreuungskraft gleichzeitig für mehrere pflegebedürftige Menschen erbracht, ist die Vergütung dieser Leistung anteilig auf die Pflegebedürftigen umzulegen. Beim gleichzeitigen Einsatz weiterer Betreuungskräfte erfolgt die Abrechnung der erbrachten Leistungen ebenfalls anteilig.</p>	<p>EUR 63,60 pro Stunde</p> <p>EUR 1,06 pro Minute</p>
------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------

Vorgenannte Leistungen werden von der Pflegeversicherung anerkannt. Die monatliche Erstattung in den einzelnen Pflegegraden beträgt ab 01.01.2022 bei Sachleistung:

- **Pflegegrad 1** = EUR 125,00 (Betreuungs- und Entlastungsbetrag)
- **Pflegegrad 2** = EUR 724 ,00
- **Pflegegrad 3** = EUR 1363,00
- **Pflegegrad 4** = EUR 1693,00
- **Pflegegrad 5** = EUR 2005,00

Preise gelten ab dem 01.01.2023

Andrea Blaß
Geschäftsführerin